

Schutzbedarfsfeststellung für das ersetzende Scannen in justiziellen Verfahren auf der Grundlage der TR Resiscan

Version 1.0
04.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER SCHUTZBEDARFSANALYSE	2
1.1. ZWECK	2
1.2. ANWENDUNGSBEREICH	2
1.2.1. BETRACHTETER TEILBEREICH DER AKTENVERWALTUNG	2
1.2.2. FACHLICHER GELTUNGSBEREICH DER SCHUTZBEDARFSANALYSE	2
1.2.3. RECHTLICHER GELTUNGSBEREICH	3
2. DEFINITION DER SCHUTZBEDARFSKATEGORIEN, SICHERHEITZIELE UND ZU BETRACHTENDEN DATENOBJEKTE	3
2.1. SCHUTZBEDARFSKATEGORIE GEMÄß TR RESISCAN	3
2.2. SICHERHEITZIELE GEMÄß TR RESISCAN	4
2.3. ZU BETRACHTENDE DATENOBJEKTE	5
2.3.1. GEMÄß TR RESISCAN	5
2.3.2. DIFFERENZIERUNG AUFGRUND FACHLICHER BESONDERHEITEN DER JUSTIZIELLEN VERFAHREN	6
3. FACHLICHE SCHUTZBEDARFSANALYSE	6
4. SCHUTZBEDARF DER DATENOBJEKTE	7
4.1. ZUSAMMENFASSUNG	7
4.2. SCHUTZBEDARF DES ORIGINALS	7
4.3. SCHUTZBEDARF DES SCANPRODUKTES	9
4.4. SCHUTZBEDARF DER INDEX- UND METADATEN	10
4.5. SCHUTZBEDARF DES TRANSFERVERMERKES	12
4.6. SCHUTZBEDARF DER SICHERUNGSDATEN UND DER PROTOKOLLDATEN	13
5. SCHUTZBEDARF DER IT-SYSTEM, ANWENDUNGEN UND DER KOMMUNIKATIONSVERBINDUNGEN	16

1. Zweck und Anwendungsbereich der Schutzbedarfsanalyse

1.1. Zweck

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) hatte ihre Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr beauftragt, für das ersetzende Scannen eine gemeinsame, länderübergreifende Definition des Schutzbedarfes zu entwerfen. Sie hat zu dem vorgelegten Vorschlag auf ihrer 98. Sitzung am 04.11.2015 sodann nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die BLK stimmt der von der AG Elektronischer Rechtsverkehr erstellten Schutzbedarfsfeststellung für das ersetzende Scannen in justiziellen Verfahren auf der Grundlage der TR-RESISCAN zu und empfiehlt sie Bund und Ländern zur Anwendung.“

1.2. Anwendungsbereich

1.2.1. Betrachteter Teilbereich der Aktenverwaltung

Der Schutzbedarf des Scanproduktes richtet sich gemäß TR Resiscan nach dem Schutzbedarf des Originaldokuments. Bei der Bewertung dieses Schutzbedarfes wird gemäß TR Resiscan, Ziffer 2.1 Regelungsgegenstand und wichtige Hinweise, Seite 10, auf die Zeitspanne des Scanprozesses abgestellt. Demnach „umfasst der „generische Scanprozess“, der bei der Entwicklung der vorliegenden TR zu Grunde gelegt wurde,

- die Dokumentenvorbereitung,
- das Scannen,
- die Nachverarbeitung und schließlich
- die Integritätssicherung“ (TR Resiscan S. 10).

Betrachtet wird deshalb lediglich der Prozess beginnend mit der Posteingangsbearbeitung über das Scannen bis zum Übergang in das jeweilige nachfolgende elektronische System.

1.2.2. Fachlicher Geltungsbereich der Schutzbedarfsanalyse

Betrachtet werden nur Eingänge in justiziellen Verfahren, nicht jedoch Vorgänge der Verwaltung.

Betrachtet werden nur laufende Verfahren. Abgeschlossene Verfahren sind im Rahmen von Archivierungsprozessen zu betrachten.

Ausgenommen sind zudem Strafsachen. Die Schutzbedarfsanalyse soll für den Bereich der Strafsachen ergänzt werden, sobald insoweit gesetzliche Regelungen getroffen wurden.

1.2.3. Rechtlicher Geltungsbereich

Bei der Erstellung der Schutzbedarfsanalyse wurden die gesetzlichen Vorschriften aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zugrunde gelegt, so dass die geänderte Vorschrift für das ersetzende Scannen (§ 298 a ZPO nF), die ab 01.01.2018 gilt, Beachtung gefunden hat. Unabhängig davon kann die Schutzbedarfsanalyse jedoch auch für die Etablierung rechtsicherer Scanprozesse für den Zeitraum vor dem 01.01.2018 verbindlich herangezogen werden, da auch auf der Grundlage der jetzt geltenden Rechtslage keine andere Beurteilungen der Schutzbedarfe begründbar ist.

Für bestimmte Dokumententypen oder Verfahrensarten sieht das Gesetz unabhängig von der Schutzbedarfsfeststellung eine spezielle Behandlung vor (z.B. § 97 GBV, § 371 b ZPO).

2. Definition der Schutzbedarfskategorien, Sicherheitsziele und zu betrachtenden Datenobjekte

Für die Schutzbedarfsanalyse sind zunächst die Schutzbedarfskategorien und Sicherheitsziele und die zu betrachtenden Datenobjekte, deren Zugrundelegung von der TR Resiscan empfohlen wird, geprüft und im Ergebnis ohne Änderungen übernommen worden (siehe wortwörtlich unter 2.1, 2.2 und 2.3).

2.1. Schutzbedarfskategorie gemäß TR Resiscan

Schutzbedarfskategorie	Definition
normal	Die Schadensauswirkungen sind in der Regel begrenzt und überschaubar. Ein solcher Schaden induziert im Regelfall keine nennenswerten Konsequenzen für die am Geschäftsvorfall beteiligten Personen und Institutionen.
hoch	Die Schadensauswirkungen sind in der Regel beträchtlich. Ein solcher Schaden führt im Regelfall zu beträchtlichen Konsequenzen für die am Geschäftsvorfall beteiligten Personen und Institutionen.
sehr hoch	Die Schadensauswirkungen können ein existenziell bedrohliches oder sogar katastrophales Ausmaß erreichen. Ein solcher Schaden kann zu existenziell bedrohlichen oder sogar katastrophalen Konsequenzen für die am Geschäftsvorfall beteiligten Personen und Institutionen führen.

2.2. Sicherheitsziele gemäß TR Resiscan

GW	Sicherheitsziel	Definition
Integrität	Integrität	Integrität bedeutet, dass die Daten oder Systeme nicht verändert wurden. Bei einem wirksamen Integritätsschutz werden zudem zumindest Veränderungen erkannt.
	Authentizität	Unter der Authentizität von Daten versteht man, dass die Quelle der Daten eindeutig bestimmbar ist.
	Vollständigkeit	Vollständigkeit bedeutet, dass der gegenseitige Bezug mehrerer aufgrund eines inneren Zusammenhangs zusammengehöriger Datenobjekte sichergestellt ist.
	Nachvollziehbarkeit	Unter der Nachvollziehbarkeit eines Vorgangs versteht man, dass alle wesentlichen Schritte des Vorgangs von einer unabhängigen Stelle nachgezeichnet werden können.
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	Die Verfügbarkeit von Daten, Diensten, IT-Systemen, IT-Anwendungen oder IT-Netzen ist vorhanden, wenn diese den Benutzern innerhalb akzeptabler Wartezeiten in der benötigten Form zur Verfügung stehen.
	Lesbarkeit	Lesbarkeit bedeutet, dass die in den Daten enthaltenen Informationen erkannt werden können.
	Verkehrsfähigkeit	Verkehrsfähigkeit bezeichnet die Möglichkeit, Dokumente und Akten von einem System zu einem anderen übertragen zu können, bei der die „Qualität“ des Dokuments sowie seine Integrität und Authentizität nachweisbar bleiben.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	Vertraulichkeit ist die Verhinderung einer unbefugten Kenntnisnahme.
	Löschbarkeit	Unter Löschen von Daten ist das Unkenntlichmachen der gespeicherten Daten zu verstehen (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG). Dies ist gegeben, wenn die Daten unwiderruflich so behandelt worden sind, dass eigene Informationen nicht aus gespeicherten Daten gewonnen werden können, wenn also der Rückgriff auf diese Daten nicht mehr möglich ist.

2.3. Zu betrachtende Datenobjekte

2.3.1. gemäß TR Resiscan

ID	Datenobjekt	Beschreibung
D1	Scanrelevantes Original	Papierdokument, das durch geeignete Vorbereitungsschritte (z.B. durch Entfernung des Kuverts, Entklammern etc.) aus dem eingegangenen Schriftgut (D0) gewonnen und dem Scanprozess zugeführt wird.
D2	Scanprodukt	Elektronisches Abbild des Papierdokumentes (D1). Dieses wird durch den Scanner erzeugt und ggf. von der Scansoftware nachbearbeitet.
D3	Index- und Metadaten	Daten, die das Auffinden und die Nutzung des später abgelegten Scanproduktes ermöglichen bzw. erleichtern. Durch die hier manuell oder automatisch durch eine Formularerkennungs-Software erfassten und ggf. im Rahmen der Sachbearbeitung überprüften oder ergänzten Index- und Metadaten wird die eindeutige Zuordnung von Dokumenten zu einem Geschäftsvorfall sichergestellt, wodurch ein wesentliches Element der Ordnungsmäßigkeit gegeben ist.
D4	Transfervermerk	Mit dem Transfervermerk wird dokumentiert, wann und durch wen die Übertragung des Papierdokumentes in ein elektronisches Dokument stattgefunden hat.
D5	Sicherungsdaten	Sicherungsdaten sind Datenobjekte, die dem Schutz der Integrität und ggf. Authentizität anderer Datenobjekte dienen.
D6	Protokolldaten	Die Protokolldaten dokumentieren zusätzliche sicherheitsrelevante Abläufe und Ereignisse. Sie unterstützen somit die Nachvollziehbarkeit der Abläufe und den Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Scanprozesses.

2.3.2. Differenzierung aufgrund fachlicher Besonderheiten der justiziellen Verfahren

Für die Schutzbedarfsanalyse ist zunächst nachfolgende Differenzierung der Datenobjekte in Dokumententypen vorgenommen worden, um gegebenenfalls Unterschiede im Schutzbedarf definieren zu können.

ID	Dokumententyp	Beschreibung
D1.1	erklärende/bestimmende Schriftsätze	z. B. Klagen, Erwiderungen, Anträge
D1.2	Anlagen zu erklärenden/bestimmenden Schriftsätzen	z. B. Gutachten, Karten, Pläne
D1.3	Beweisurkunden	siehe § 274 StGB
D1.4	Gerichtsentscheidungen	Urteile, Beschlüsse, Kostenfestsetzungsbeschlüsse
D1.5	Schreibwerk des Gerichts	z. B. Verfügungen, Ladungen, Voten,
D1.6	PKH-Dokumente	z.B. Vordruck wirtschaftliche Verhältnisse
D1.7	Kostenrechnungen	
D1.8	Sonstige Bestandteile der Gerichtsakte	
D1.9	als vertraulich gekennzeichnete Posteingänge	Grundlage für die Zuordnung bilden die definierten Geheimhaltungsstufen: „Streng geheim“, „Geheim“, „Verschlussache – Vertraulich“ und „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“
D1.10	eilbedürftige Posteingänge	z.B. einstweilige Verfügungsverfahren, Unterbringungssachen

3. Fachliche Schutzbedarfsanalyse

Der fachliche Schutzbedarf einer Gerichtsakte wurde in Anlage R der TR Resiscan in Kapitel „R.1.2.1 Gerichtsakten“ bereits beurteilt, beruht dort jedoch auf der jetzt geltenden Rechtslage. Die Ausführungen sind nichts desto trotz eingeschränkt auch für die Beurteilung des Schutzbedarfes für die künftige Rechtslage geeignet, da sie auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhen. Insofern wird auf Kapitel R.1.2.1. der Anlage R der TR Resiscan direkt verwiesen.

4. Schutzbedarf der Datenobjekte

4.1. Zusammenfassung

Die Schutzbedarfsanalyse hat ergeben, dass hinsichtlich der Dokumententypen D1.1 bis D.1.8 keine Unterschiede im Schutzbedarf erkennbar sind bzw. spezielle Rechtsnormen einschlägig sind. Der Schutzbedarf wird hier für alle Datenobjekte für die Schutzziele Verfügbarkeit und Integrität mit normal und für das Schutzziel Vertraulichkeit mit hoch bewertet.

Für den Datentyp D1.9 (besondere Vertraulichkeit) wurde hinsichtlich der Vertraulichkeit der Schutzbedarf mit sehr hoch bewertet. Der Dokumententyp D1.10 (besondere Eilbedürftigkeit) wird hinsichtlich der Verfügbarkeit mit hoch bewertet.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden detaillierten Schutzbedarfsanalyse.

4.2. Schutzbedarf des Originals

Datenobjekte Schutzbedarf des Originals : scanrelevantes (Papier)Original (D1)			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Die Verantwortung für die "Echtheit" des scanrelevanten Originals liegt beim Einsender. Auch bei Papierakten erfolgt regelmäßig keine gesonderte "Echtheitsprüfung". Der Schutzbedarf der Integrität eingehender Papierdokumente ist deshalb erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht zu betrachten. Ein Schutz auch gegen Binnentäter und unbeabsichtigte Veränderungen muss bestehen, aber risikoadäquat sein. Da Veränderungen in der Regel aufgrund der Sinnentstellung erkennbar sind und in der Regel eine erneute Übersendung durch den Absender oder eine Ermittlung des korrekten Inhaltes auf andere Weise möglich ist, sind etwaige Schadensauswirkungen begrenzt und überschaubar. Auch wenn das Risiko besteht, dass der Ausgang eines Prozesses durch unsichtbare Veränderungen beeinflusst werden kann, ist hier normaler Schutzbedarf risikoadäquat, auch unter Berücksichtigung der möglichen Rechtsmittel im weitesten Sinne einschließlich Gegenklagen und Wiederaufnahmen.
	Authentizität	normal	Ein Bezug zum Aussteller des Dokuments ist lediglich für die Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren von Bedeutung und erschließt sich i.d.R. auch aus Kontext-/Inhaltsinformationen.

	Vollständigkeit	normal	Für den Verfahrenfortgang kann bei fristgebundenen Eingängen Vollständigkeit (und ihre Dokumentation) von erheblicher Bedeutung sein, wenn erst das vollständige Dokument fristwährend wirkt. Die vollständige Einreichung liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Einsenders. Der Erhalt der Vollständigkeit nach Eingang bei Gericht muss ausreichend und risikoadäquat geschützt werden. Hier ist davon auszugehen, dass z.B. bei versehentlich nicht eingescannten Rückseiten die Unvollständigkeit feststellbar ist und somit nur begrenzte und überschaubare Schadensauswirkungen zu befürchten sind.
	Nachvollziehbarkeit	k.A.	"Nachvollziehbarkeit" ist in Bezug auf ein Einzeldokument als Grundlage eines Scanprozesses kein sinnvolles Kriterium. Es betrifft nur Prozesse, nicht jedoch Datenobjekte (siehe Definition unter 2.2)
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal für D1.1 bis D1.9	Der Zugriff auf die Originale im Rahmen der Aktenbearbeitung und für die Akteneinsicht muss gewährleistet sein. Wartezeiten von bis zu einem Tag (z.B. beim Aufsuchen der Papierakte) sind tolerierbar, so dass die Anforderungen an die Verfügbarkeit mit normal einzustufen ist. Schadensauswirkungen sind nicht erkennbar.
		hoch für D1.10	Da in eiligen Rechtssachen die Schadensauswirkungen infolge fehlender Zugriffsmöglichkeiten beträchtlich sein können, ist hier der Schutzbedarf für als eilig zu behandelnde Posteingänge hoch zu bewerten.
	Lesbarkeit	normal	Da prinzipiell eine Nachfrage beim Einsender möglich ist, sind keine hohen oder sehr hohen Anforderungen an die Lesbarkeit des Originals zu stellen.
	Verkehrsfähigkeit	normal	Die Dokumente müssen zwar während eines laufenden Verfahrens zwischen den Gerichten, Rechtsanwälten sowie den Vertragsparteien ausgetauscht werden können (z.B. Recht auf Akteneinsicht gemäß § 299 ZPO). Allerdings führt die Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit – in Analogie zu den Sicherheitszielen „Integrität“ und Vollständigkeit – nicht zu beträchtlichen Schäden, da im Einzelfall grundsätzlich eine erneute Übersendung des Papierdokuments möglich ist.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	hoch für D1.1 bis D1.8 und D1.10	Tatsache des Eingangs und Inhalt des Papieroriginalinhalts unterliegen der üblichen Vertraulichkeit von Posteingängen. Da in den Schriftstücken, die zu einem justiziellen Verfahren eingereicht werden, regelmäßig personenbezogene Daten enthalten sind, ist von einem hohen Schutzbedarf auszugehen.
		sehr hoch für D.1.9	Für Posteingänge, die als vertraulich gekennzeichnet sind, gilt der Schutzbedarf sehr hoch.

	Löschbarkeit	normal	"Löschbarkeit" ist für einzuscannende Papiereingänge kein sinnvolles Kriterium. In Analogie zur IT wird hier die Möglichkeit zur Vernichtung betrachtet. Die sofortige Vernichtung ist bereits durch das Gesetz (§ 298a ZPO nF) ausgeschlossen.
--	--------------	--------	---

4.3. Schutzbedarf des Scanproduktes

Nachfolgende Ausführungen aus Anlage A, TR Resiscan, wurden bei der Bewertung des Schutzbedarfes zugrunde gelegt:

- *„Mit dem Vernichten oder der Rückgabe des Originals wird der Schutzbedarf des Scanproduktes hinsichtlich der Integrität, Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verkehrsfähigkeit gleich dem Schutzbedarf des Originals.*
- *Beim Scannen und Vernichten des Originals werden die Möglichkeiten die Authentizität des Originals durch Schriftsachverständige nachzuweisen teilweise beschnitten.
Um diesen Verlust, soweit dies möglich ist, zu kompensieren, muss der Transformationsvorgang entsprechend nachvollziehbar gestaltet werden.*
- *Der Schutzbedarf für die Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Lösbarkeit des Scanproduktes ist gleich dem im Rahmen der fachlichen Schutzbedarfsanalyse zu bestimmenden Schutzbedarf für das Original (D1).“*

Nachfolgend werden die Schutzziele einzeln betrachtet.

Datenobjekte Schutzbedarf des Scanproduktes (D2)			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Das Scanprodukt wird Grundlage des weiteren Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesses. Allerdings stehen auch bezüglich des Scanproduktes die gleichen Mittel zur Sicherstellung der Integrität bzw. zur Erkennbarkeit von Veränderungen zur Verfügung, wie bei Papierdokumenten (Durchdringung des Inhalts während der Bearbeitung, Einlassungen der Verfahrensbeteiligten, Akteneinsicht...) Darüber hinaus besteht für mindestens 6 Monate die hilfsweise Abgleichmöglichkeit mit dem Original.
	Authentizität	normal	Siehe Begründung zu D1
	Vollständigkeit	normal	Siehe Begründung zu D1.

	Nachvollziehbarkeit	k.A.	"Nachvollziehbarkeit" ist in Bezug auf ein Einzeldokument als Grundlage eines Scanprozesses kein sinnvolles Kriterium. Es betrifft nur Prozesse, nicht jedoch Datenobjekte (siehe Definition unter 2.2)
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal für D1.1 bis D1.9	Siehe Begründung zu D1.
		hoch für D.1.10	siehe Begründung zu D1.
	Lesbarkeit	normal	Siehe Begründung zu D1.
	Verkehrsfähigkeit	normal	Siehe Begründung zu D1. Darüber hinaus kann im laufenden Verfahren im Zweifel auf das Papierdokument zurückgegriffen werden.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	hoch für D1.1 bis D1.8 und D1.10	Siehe Begründung zu D1.
		sehr hoch für D.1.9	Siehe Begründung zu D1.
	Löschbarkeit	normal	Die Löschung erfolgt nicht im Rahmen des Scanprozesses.

4.4. Schutzbedarf der Index- und Metadaten

Bei nachfolgender Schutzbedarfsanalyse wird davon ausgegangen, dass Metadaten nur als administrative Begleitobjekte dienen und nicht selbst zum Beweisgegenstand werden können.

Darüber hinaus sind Index- und Metadaten von eingescannten Dokumenten im Zweifel nicht gesondert, sondern vielmehr wie die übrigen Metadaten der elektronischen Akte zu betrachten. Sofern für die Metadaten der elektronischen Akte in entsprechendem Sachzusammenhang bereits der Schutzbedarf festgelegt wurde, gilt dieser auch für die Metadaten eingescannter Dokumente. Andernfalls kann auf nachfolgende Betrachtung zurückgegriffen werden. Folgende Hinweise aus Anlage A, TR Resiscan wurden dabei beachtet:

„Eine Beeinträchtigung der Integrität, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Lesbarkeit der Index- und Metadaten kann sich auch negativ auf die faktische Verfügbarkeit der Nutzdaten auswirken. Außerdem könnten Index- und Metadaten für das Rechtemanagement genutzt werden. So kann eine Veränderung der Daten zu einer Veränderung des Personenkreises führen, der zum Zugriff berechtigt ist. Damit kann Unbefugten der Zugriff ermöglicht werden.“

Die Vertraulichkeit und Löschbarkeit der Index- und Metadaten hängt stark von Art und Umfang derselben ab. Enthalten die Index- und Metadaten alle per OCR aus dem Scanprodukt extrahierbaren Inhalte, so ist der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit und Löschbarkeit gleich dem des Scanproduktes bzw. des Originals.“

Datenobjekte			
Schutzbedarf der Index-und Metadaten (D3)			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Die Metadaten dienen der Verwaltung/Verarbeitung der Dokumente. Ihr Schutzbedarf übersteigt keinesfalls den Schutzbedarf des Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.
	Authentizität	normal	Die Zuordnung der Index- oder Metadaten zu einem Ersteller hat keinerlei Relevanz.
	Vollständigkeit	normal	Die Metadaten dienen der Administration der Dokumente. Ihr Schutzbedarf übersteigt keinesfalls den Schutzbedarf der Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.
	Nachvollziehbarkeit	k.A.	"Nachvollziehbarkeit" ist in Bezug auf Index- und Metadaten als Grundlage eines Scanprozesses kein sinnvolles Kriterium. Es betrifft nur Prozesse, nicht jedoch Datenobjekte (siehe Definition unter 2.2).
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal	Die Metadaten dienen der Administration der Dokumente. Ihr Schutzbedarf übersteigt keinesfalls den Schutzbedarf der Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes. Für die fachliche Bearbeitung von Eilsachen sind die Index- und Metadaten zu vernachlässigen, so dass sie nicht hoch verfügbar sein müssen.
	Lesbarkeit	normal	Die Metadaten dienen der Administration der Dokumente. Ihr Schutzbedarf übersteigt keinesfalls den Schutzbedarf der Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.
	Verkehrsfähigkeit	normal	Index- und Metadaten sollten zwar während eines laufenden Verfahrens zwischen den Gerichten, Rechtsanwälten sowie den Vertragsparteien ausgetauscht werden können, eine Verpflichtung oder ein Recht auf Einsichtnahme besteht jedoch grundsätzlich nicht. Ihr Schutzbedarf übersteigt somit keinesfalls den Schutzbedarf des Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	normal	Die Index- und Metadaten dienen der Administration der Dokumente und enthalten in der Regel keine besonders schützenswerten oder vertraulichen Informationen. Soweit

			jedoch auch die OCR-Erkennung einschließlich der Metadatengewinnung bereits in diesem Prozess durchgeführt wird und dabei personenbezogene Daten in die Metadaten übernommen werden, ist von einem hohen Schutzbedarf auszugehen. Für den Dokumententyp D.1.9 wird davon ausgegangen, dass in den gegebenenfalls erfassten Metadaten dieser Dokumente nicht die besonders vertraulichen Informationen des jeweiligen Dokumentes enthalten sind sondern höchstes personenbezogene Daten, die – wie oben dargelegt – einen hohen Schutzbedarf begründen.
	Löschbarkeit	normal	Die Metadaten dienen der Administration der Dokumente. Ihr Schutzbedarf übersteigt keinesfalls den Schutzbedarf der Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.

4.5. Schutzbedarf des Transfervermerkes

Nachfolgende Ausführungen aus Anlage A, TR Resiscan, wurden bei der Bewertung des Schutzbedarfes des Transfervermerkes zugrunde gelegt:

- *„Der Transfervermerk dient der ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Dokumentation des Transformationsvorgangs. Mit dem Vernichten oder der Rückgabe des Originals wird der Schutzbedarf des Transfervermerkes hinsichtlich der angegebenen Sicherheitsziele gleich dem Schutzbedarf des Scanproduktes (D2) hinsichtlich der Authentizität bzw. der Nachvollziehbarkeit.*
- *Mit dem Vernichten oder der Rückgabe des Originals wird der Schutzbedarf des Transfervermerkes hinsichtlich der angegebenen Sicherheitsziele gleich dem Schutzbedarf des Originals (D1).*
- *Der Transfervermerk enthält im Regelfall den Namen des Erstellers und damit personenbezogene Daten, die grundsätzlich schützenswert sind. Für einen einzelnen Transfervermerk ist der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit im Regelfall nur normal. Liegen jedoch mehrere Transfervermerke vor, so besteht die Möglichkeit mit Hilfe der personenbezogenen Daten Nutzerprofile zu erstellen. Dieser Kumulationseffekt kann unter Umständen dazu führen, dass der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit auf hoch steigt.*

Im Einzelnen wurden nachfolgende Begründungen ergänzt:

Datenobjekte Schutzbedarf des Transfervermerkes (D4)			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Der Transfervermerk ist für die Sachentscheidung unerheblich. Zudem übersteigt sein Schutzbedarf keinesfalls den Schutzbedarf der Originals oder des eingescannten Dokumentes.
	Authentizität	normal	Die Richtigkeit der Angabe des Erzeugers des Scanprodukts ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren irrelevant.
	Vollständigkeit	normal	Die Vollständigkeit des Transfervermerks ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren irrelevant.
	Nachvollziehbarkeit	k.A.	"Nachvollziehbarkeit" ist in Bezug auf den Transfervermerk kein sinnvolles Kriterium. Es betrifft nur Prozesse, nicht jedoch Datenobjekte.
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal	Der Schutzbedarf übertrifft keinesfalls den des Originals oder des eingescannten Dokumentes.
	Lesbarkeit	normal	Der Schutzbedarf übertrifft keinesfalls den des Originals oder des eingescannten Dokumentes.
	Verkehrsfähigkeit	normal	Der Schutzbedarf übertrifft keinesfalls den des Originals oder des eingescannten Dokumentes.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	normal	Der Schutzbedarf wird auf der Grundlage der Ausführungen in TR Resiscan, Anlage A (siehe kursiver Auszug vor der Tabelle), mit normal bewertet. Da Nutzerprofile nicht erstellt werden, ist das Risiko, dass beträchtlicher Schaden durch Erstellung von Nutzerprofilen auf der Grundlage mehrerer Transfervermerke entsteht, nicht gegeben.
	Löschbarkeit	normal	Der Schutzbedarf übertrifft keinesfalls den des Originals oder des eingescannten Dokumentes.

4.6. Schutzbedarf der Sicherungsdaten und der Protokolldaten

Sicherungsdaten und Protokolldaten von eingescannten Dokumenten sind im Zweifel nicht gesondert, sondern vielmehr wie die übrigen Sicherungsdaten der elektronischen Akte zu betrachten. Sofern für die Sicherungsdaten der elektronischen Akte in entsprechendem Sachzusammenhang bereits der Schutzbedarf festgelegt wurde, gilt dieser auch für die Sicherungsdaten eingescannter Dokumente. Andernfalls kann auf nachfolgende Betrachtung zurückgegriffen werden. Folgende Hinweise aus Anlage A, TR Resiscan wurden dabei beachtet:

Sicherheitsdaten:

- *„Der Schutzbedarf für die Sicherungsdaten hinsichtlich der angegebenen Sicherheitsziele ist höchstens so hoch wie der Schutzbedarf der davon geschützten Datenobjekte. Sie ist genau so hoch, wenn die Beeinträchtigung des Sicherheitszieles der Sicherungsdaten auch das Sicherheitsziel für das geschützte Datenobjekt beeinträchtigt.
Sicherungsdaten, welche das Scanprodukt D2 schützen, haben also den entsprechenden Schutzbedarf des Scanproduktes D2 selbst. Wie oben erläutert, ist dieser Schutzbedarf nach dem Vernichten des Originals gleich dem Schutzbedarf des Originals D1 selbst.*
- *Sicherungsdaten können personenbezogene Daten (z.B. in einem Zertifikat) enthalten, die entsprechend zu schützen sind.
Für ein einzelnes Sicherungsdatum ist der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit im Regelfall nur normal. Liegen jedoch mehrere gleichartige Sicherungsdaten vor, so besteht die potenzielle Möglichkeit mit Hilfe der personenbezogenen Daten Nutzerprofile zu erstellen. Dieser Kumulationseffekt kann unter Umständen dazu führen, dass der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit auf hoch steigt.*
- *Der Schutzbedarf hinsichtlich der Löscharkeit für die Sicherungsdaten ist im Regelfall höchstens so hoch wie der Schutzbedarf des Originals (D1).*

Protokolldaten:

- *Mit dem Vernichten oder der Rückgabe des Originals wird der Schutzbedarf der Protokolldaten hinsichtlich der angegebenen Sicherheitsziele gleich dem Schutzbedarf des Scanproduktes (D2) hinsichtlich der Authentizität bzw. der Nachvollziehbarkeit, da die Protokolldaten der ordnungsgemäßen Dokumentation des Transformationsvorganges dienen.*
- *Der Schutzbedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Löscharkeit für die Protokolldaten muss je nach Art und Umfang bewertet werden und ist im Regelfall höchstens so hoch wie der Schutzbedarf des Originals.“*

Datenobjekte			
Schutzbedarf der Sicherungsdaten (D5) und der Protokolldaten (D6)			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Sicherungsdaten und Protokolldaten sind für die Sachentscheidung in der Regel unerheblich. Zudem übersteigt ihr Schutzbedarf keinesfalls den Schutzbedarf der Originaldokumentes oder des eingescannten Dokumentes.
	Authentizität	normal	Die Richtigkeit der Angabe des Erzeugers der Sicherungsdaten und der Protokolldaten ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren

			irrelevant.
	Vollständigkeit	normal	Die Vollständigkeit der Sicherungsdaten und der Protokolldaten ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren irrelevant.
	Nachvollziehbarkeit	k.A.	"Nachvollziehbarkeit" ist in Bezug auf die Sicherungsdaten und Protokolldaten kein sinnvolles Kriterium. Es betrifft nur Prozesse, nicht jedoch Datenobjekte (siehe Definition unter 2.2).
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal	Die Verfügbarkeit der Sicherungsdaten und der Protokolldaten ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren irrelevant.
	Lesbarkeit	normal	Die Lesbarkeit der Sicherungsdaten und der Protokolldaten ist für die Sachentscheidung in einem justiziellen Verfahren irrelevant.
	Verkehrsfähigkeit	normal	Sicherungsdaten und Protokolldaten müssen nicht ausgetauscht werden.
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	normal	Der Schutzbedarf wird auf der Grundlage der Ausführungen in TR Resiscan, Anlage A (siehe kursiver Auszug vor der Tabelle), mit normal bewertet. Da Nutzerprofile nicht erstellt werden, ist das Risiko, dass beträchtlicher Schaden durch Erstellung von Nutzerprofilen auf der Grundlage mehrerer gleichartiger Sicherungsdaten entsteht, nicht gegeben.
	Löschbarkeit	normal	Der Schutzbedarf übertrifft keinesfalls den des Originals oder des eingescannten Dokumentes.

5. Schutzbedarf der IT-System, Anwendungen und der Kommunikationsverbindungen

IT-Systeme, Anwendungen und Kommunikationsverbindungen, die im Rahmen des Scanprozesses zum Einsatz kommen, sind im Zweifel nicht gesondert zu betrachten.

Sofern deren Schutzbedarf jedoch nicht bereits in entsprechendem Sachzusammenhang, z.B. im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte, festgelegt wurde, kann auf die Ausführungen der TR Resiscan, Anlage A, zurückgegriffen werden.

- „Der Schutzbedarf eines IT-Systems oder einer darauf laufenden Anwendung hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit ist so hoch wie der Schutzbedarf der darin verarbeiteten Datenobjekte (Dx).
- Der Schutzbedarf einer Kommunikationsverbindung hinsichtlich der Vertraulichkeit oder Integrität ist so hoch wie der Schutzbedarf der darüber übermittelten Datenobjekte (Dx).
- Der Schutzbedarf für die Verfügbarkeit einer Kommunikationsverbindung ist gegeben als das Maximum des Schutzbedarfs hinsichtlich der Verfügbarkeit des Start- (S) und Endpunktes (E) der Kommunikationsverbindung. „

IT-Systeme und Anwendungen und Kommunikationsverbindungen			
GW	Sicherheitsziel	Schutzbedarf	Begründung
Integrität	Integrität	normal	Gemäß TR Resiscan, Anlage A, entspricht der Schutzbedarf dem der darin verarbeiteten oder damit übermittelten Datenobjekte.
	Authentizität	normal	
	Vollständigkeit	normal	
	Nachvollziehbarkeit	k.A.	
Verfügbarkeit	Verfügbarkeit	normal für D1.1 bis D1.9	
		hoch für D.1.10	
	Lesbarkeit	normal	
Verkehrsfähigkeit	normal		
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit	hoch für D1.1 bis D1.8 und D1.10	
		sehr hoch für D.1.9	
	Löschbarkeit	normal	